

**Schriften zur Rechtstheorie**

---

**Heft 127**

**Autorität und Recht  
im Denken Nietzsches**

**Von  
Henry Kerger**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**HENRY KERGER**

**Autorität und Recht im Denken Nietzsches**

**Schriften zur Rechtslehre**  
**Heft 127**

# **Autorität und Recht im Denken Nietzsches**

**Von  
Henry Kerger**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Kerger, Henry:**

Autorität und Recht im Denken Nietzsches / von Henry

Kerger. — Berlin: Duncker u. Humblot, 1988

(Schriften zur Rechtslehre; H. 127)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1987

ISBN 3-428-06409-7

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Hagedornsatz, Berlin 46

Druck: Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06409-7

## Vorwort

Das Rechtsdenken Nietzsches ist — auch angesichts der erneut stärkeren Beachtung, welche sein Werk im übrigen gefunden hat — bisher weitgehend unbekannt geblieben. Da der Verfasser insoweit Neuland betreten mußte, wählte er zunächst den Weg, den Einfluß des deutschen Rechtsdenkens im 19. Jahrhundert auf Nietzsche zu untersuchen, d. h. vor allem den Einfluß Rudolph v. Iherings, des wohl bedeutendsten deutschen Rechtslehrers jener Epoche. Um etwaige Gemeinsamkeiten bei Nietzsche und Ihering aus ihren unterschiedlichen Ansätzen erkennbar werden zu lassen, steht am Anfang der Untersuchung die Fragestellung, inwieweit der Entstehungsgrund des Rechts in der Erscheinung des Vertrages oder in den diesem zugrundeliegenden Machtverhältnissen gesehen werden kann.

Darüber hinaus war es die Aufgabe des Verfassers, eine Normentheorie im Denken Nietzsches zu rekonstruieren, welche notwendig von dem zentralen Gedanken des Willens als Wille zur Macht ihren Ausgang zu nehmen hatte. In dem Bemühen, den Nachweis vom philosophischen Denken aus zu führen, daß und inwiefern Nietzsche dem Willen Befehlscharakter zuerkennt, ist der Verfasser der Interpretation Martin Heideggers gefolgt, dessen herausragende Bedeutung für die Nietzsche-Forschung bis heute nach Auffassung des Verfassers nicht ernsthaft bezweifelt werden kann. Die Erarbeitung des philosophischen Gedankenguts bildet die Grundlage für die Interpretation der Äußerungen Nietzsches in Hinsicht auf rechtssoziologische Theorien der Gegenwart. Insbesondere die Untersuchungen zu der Frage, inwieweit Nietzsche das Zusammenspiel von Befehlen und Gehorchen als ein institutionalisiertes Verhalten ansieht, beziehen sich auf die Frage nach dem Wesen des Willens im Denken Nietzsches.

Die Arbeit hat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster im Sommersemester 1987 als Dissertation vorgelegen. Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Dr. Werner Krawietz für eine Förderung, welche eine problemaufschließende Zielvorgabe unter Wahrung des notwendigen Freiraums selbständiger Forschungsarbeit gewährleistete. Weiterhin sei an dieser Stelle auch Herrn Prof. Dr. Volker Gerhardt Dank für erste Hinweise auf die Dringlichkeit einer derartigen Untersuchung ausgesprochen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabenstellung war es erforderlich, Nietzsches Äußerungen zum Recht, welche sich nahezu über sein gesamtes Werk scheinbar bruchstückhaft verstreut und oft in ganz anderem Kontext finden, unter

Maßgabe des hier gewählten Interpretationsansatzes zusammengetragen. Nietzsches Konzept einer nicht systemorientierten Darstellung in Aphorismen korreliert mit seinem übergreifenden, jedoch in äußerstem Maße stringenten und durchaus nicht unsystematischen Denken. Hierbei ist wesentlich, daß Nietzsche durchgehend einen Ansatz gewählt hat, welcher die Methode bzw. das System und eine an der Anschauung orientierte Wertung in ihrer wechselseitigen Bedingtheit und ihrem Zusammenspiel zu erfassen sucht. Diese wechselseitige Bedingtheit von Methode und Wertung im Sinne einer Gesetzmäßigkeit zu vernachlässigen, hat Nietzsche einer zunehmend dialektisch und systemtheoretisch geprägten Auffassung über die Aufgabe der Wissenschaft wiederholt vorgeworfen. Aus diesen Gründen sah sich der Verfasser zu einer sorgfältigen und relativ umfangreichen Zitierung veranlaßt. Auf diese Weise wird erkennbar, daß spezifisch soziologische und rechtsphilosophische Gedanken sich bei Nietzsche im Zusammenhang mit scheinbar davon abweichenden Äußerungen finden, welche jedoch gerade für sein umfassendes Denken entscheidend sind. Die Notwendigkeit einer relativ zahlreichen Zitierung ergab sich zudem daraus, daß eine Anzahl sehr wichtiger Fundstellen auch in der Nietzsche-Literatur bisher kaum oder gar nicht verwertet worden ist.

Schließlich ist es ein Anliegen des Verfassers, Nietzsches Verdienste um die deutsche Sprache und seine herausragende sprachgestaltende Kraft sichtbar werden zu lassen. Der von Nietzsche wiederholt geäußerten höchsten Bewunderung und Verehrung Goethes entsprach seine ausdrückliche Intention (*Ecce homo*), die deutsche Sprache nach Goethe noch einmal auf einen Höhepunkt zu führen.

Mein inniger Dank gilt meiner Mutter für eine unschätzbar wertvolle Unterstützung während des gesamten Verlaufs der Anfertigung.

Münster, im Juli 1987

*Henry Kerger*

# Inhaltsverzeichnis

## *Erster Abschnitt*

### **Entstehungsgrund des Rechts im Denken Nietzsches**

§ 1 Vertrag versus Gewalt als Entstehungsgrund des Rechts .....	11
1. Vertrag als Ursprung des Rechtsverhältnisses .....	12
2. Versprechen als Begründung einer Schuld .....	15
3. Recht als Gläubiger-Schuldner-Verhältnis .....	20
a) als Verhältnis des Staates zum Einzelnen .....	20
b) als Verhältnis der Gemeinschaftsbildungen zum Ahnherrn und zu Gott .....	22
§ 2 Macht als Entstehungsgrund des Rechts .....	24
1. Entstehung des Rechts aus der „Gleichstellung“ der Mächte .....	24
2. Entstehung des Rechts durch Aufrichtung von Gesetzen .....	32
§ 3 Entstehung der Gerechtigkeitsidee .....	34
1. Rache als Entstehungsgrund .....	34
2. Gerechtigkeit als Vergeltung und Austausch .....	37

## *Zweiter Abschnitt*

### **Sittlichkeit oder Autonomie des Individuums als Bestimmungsfaktoren der Normstruktur des Rechts**

§ 4 Sittlichkeit als gesellschaftlicher Imperativ bei Ihering und Nietzsche .....	45
1. Verhältnis der Sittlichkeit zum Recht .....	45
2. „Sittlichkeit der Sitte“ als soziale Autorität .....	50
§ 5 Sittlichkeit im Widerstreit mit dem „Privilegium der Verantwortlichkeit“ als moralischer Instanz .....	55
1. Sittlichkeit als moralische Sanktion .....	55
2. Moral als Wille zur Macht .....	60
3. Autonomes Individuum als Subjekt der Verantwortlichkeit .....	63

§ 6	Recht als „umgewandte Moral“ bei Schopenhauer und Nietzsche .....	67
1.	Verhältnis der Sittlichkeit zur Gesinnung .....	67
2.	Leiden als Schuld .....	73

### *Dritter Abschnitt*

#### **Verhältnis von Staat und Gesellschaft zum Recht**

§ 7	Bedeutung des Staates für die Gesellschaft .....	75
1.	Entstehung des Staates aus der Gewalt .....	75
2.	Obligation als Modell gesellschaftlicher Macht .....	77
3.	Staat als Autorität der Person .....	84
§ 8	Utilitarismus als Grundlage der sittlich-sozialen Normstruktur des Rechts ..	88
1.	Iherings Lehre vom sittlichen Zweck des Utilitarismus .....	88
2.	Wollen und Zweck bei Ihering und Nietzsche .....	89
3.	Utilitarismus als Rechtfertigung des Daseins .....	95
§ 9	Gesellschaftliche Bedeutung des Egoismus .....	98
1.	Egoismus als sittliches Gebot .....	98
2.	Ich-Begriff als soziale Institution .....	103

### *Vierter Abschnitt*

#### **Theorie der Normen bei Nietzsche**

§ 10	Wille zur Macht als rechtsetzende Gewalt .....	110
1.	Wille als Befehl .....	111
2.	Befehlen und Gehorchen als institutionalisiertes Verhalten .....	120
3.	Wille zur Wahrheit als Wille zur Macht .....	130
a)	Interpretation der Machtverhältnisse .....	130
b)	Nietzsches Stellung zum Naturrecht .....	132
c)	Nietzsches Stellung zum Vernunftrecht .....	134
d)	Nietzsches Stellung zum Positivismus .....	136
e)	Monade als Modell der Einheit .....	144
f)	Perspektivismus als Handlungsorientierung .....	147
4.	Regelcharakter der „Willens-Kausalität“ .....	148

§11 Wille zur Macht als Handlungstheorie .....	156
1. Wille zur Macht im Lichte der anthropologisch-funktionalen Institutionen- theorie Schelskys .....	156
2. Rechtsrealismus bei Nietzsche .....	163
§12 Strafrecht als pars pro toto der Rechtsordnung .....	167
1. Absicht und Zweck als Grundlage strafrechtlicher Würdigung .....	167
2. Verbrechen und Strafe als Erscheinungen gesellschaftlicher Macht .....	171

*Fünfter Abschnitt*

**Stellung des Einzelnen zum Recht**

§13 Rechte des Individuums auf den verschiedenen Stufen seiner Macht .....	177
1. Entstehung des Individuums aus der Gesellschaft .....	177
2. Person als Handlungseinheit bei Ihering, Nietzsche und Schelsky .....	180
3. Gleiche Rechte als soziale Erscheinung .....	182
§14 Erwartungssicherung als Voraussetzung einer Autorität des Rechts .....	185
1. Erwartungssicherung und „Selbstregulierung“ .....	185
2. Autorität als institutionalisiertes Machtpotential einer Person .....	190
§15 Recht als ästhetisches Phänomen .....	197
1. Recht und Moral als ästhetische Rangordnung des Leibes .....	197
2. Ästhetik des Leibes als Grundlage der Lebensbedingungen .....	202
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>207</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ARS	Systemfunktionaler, anthropologischer und personfunktionaler Ansatz der Rechtssoziologie
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
ders.	derselbe
ebd.	ebenda
FW	Die fröhliche Wissenschaft
ggf.	gegebenenfalls
GM	Zur Genealogie der Moral
GT	Geburt der Tragödie
hrsg., Hrsg.	herausgegeben, Herausgeber
i.S.	im Sinne
JGB	Jenseits von Gut und Böse
M	Morgenröte
MA	Menschliches Allzumenschliches
m. E.	meines Erachtens
NSt	Nietzsche-Studien
u. a.	und andere
WM	Der Wille zur Macht
WS	Der Wanderer und sein Schatten
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
Za	Also sprach Zarathustra

## **Entstehungsgrund des Rechts im Denken Nietzsches**

### **§ 1 Vertrag versus Gewalt als Entstehungsgrund des Rechts**

Aufgabe dieses ersten Abschnitts ist es, Nietzsches Vorstellungen von der Entstehung des Rechts unter Berücksichtigung möglicher Einflüsse aus der Rechtstheorie, wie sie in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts vor allem von Rudolf v. Ihering ausgingen, zu entwickeln. In den Jahren ab 1878 bis zum Jahr 1889, als Nietzsche in Turin zusammenbrach, entstand — abgesehen von den frühen Schriften „Geburt der Tragödie“ und „Unzeitgemäße Betrachtungen“ — Nietzsches gesamtes philosophisches Werk, wie es heute vorliegt. Die Schrift „Zur Genealogie der Moral“, in deren zweiter Abhandlung sich Nietzsche ausdrücklich dem Entstehungsgrund des Rechts zuwendet, erschien 1887, zehn Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes der Schrift Iherings „Der Zweck im Recht“. Daß Nietzsches Äußerungen zur Frage der Entstehung des Rechts die Kenntnis und Auseinandersetzung mit Iherings Schrift „Der Zweck im Recht“ zugrunde lag, wird u. a. durch ein Zitat dieser Worte im Text der Schrift „Zur Genealogie der Moral“ belegt<sup>1</sup>. Unter dem Titel „Schuld“, „Schlechtes Gewissen“ und Verwandtes“ behandelt Nietzsche das Problem der Entstehung des Rechts im Rahmen seiner Moralkritik und unter Einbeziehung psychologischer, soziologischer und christlich-abendländischer, d. h. geschichtlicher Bestimmungsfaktoren. Da Ihering seine geschichtlich-positivistische Lehre aus dem intensiven Studium des römischen Rechts heraus entwickelt hat und Ihering selbst, auch in seiner Schrift „Der Zweck im Recht“, hierauf verweist, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß Nietzsche auch diesen weitaus überwiegenden Teil im Schaffen Iherings nicht einfach unberücksichtigt gelassen hat. Ihering schreibt in der Vorrede zu seiner Schrift „Geist des römischen Rechts“, daß er sich in dieser Schrift nicht auf die Darstellung des römischen Rechts beschränke, vielmehr eine „Durchbrechung der historischen Darstellung durch Einfügung allgemeiner Gesichtspunkte u. a. m.“ stattfinde und diese Schrift „halb historischer, halb rechtsphilosophischer Art“ ausgelegt sei<sup>2</sup>. Die häufigen Verweisungen Iherings auf seine Schrift „Geist des römischen Rechts“ einerseits sowie die Anführung speziell römischer Rechtsinstitute wie der Obligation oder der Zwölftafel-Gesetzgebung durch Nietzsche in seiner Schrift „Zur Genealogie der Moral“<sup>3</sup> legen die Vermutung nahe, daß Nietzsche der

<sup>1</sup> GM II 12.

<sup>2</sup> Ihering, Geist des römischen Rechts, Vorrede zum ersten Buch, S. IV.

<sup>3</sup> GM II, 5, 6.

„Geist des römischen Rechts“ nicht unbekannt war. Diese Vermutung wird indessen nicht nur durch Nietzsches Verwendung bestimmter termini des römischen Rechts gestützt, wie nun zu zeigen ist.

### 1. Vertrag als Ursprung des Rechtsverhältnisses

Nietzsche erkennt in dem Vertragsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner das erste und ursprüngliche Rechtsverhältnis, als die zur Zeit Roms wie heute bedeutendste Institution des Rechts, welche zunächst das Verhältnis „Person gegen Person“ bestimmt<sup>4</sup>, dann jedoch auch das Verhältnis des Einzelnen zum Staat, sowie zu seinem Ahnherrn und zu Gott<sup>5</sup>. Den Begriff der Schuld im moralischen, strafrechtlichen und privatrechtlichen Sinne sieht Nietzsche „in dem Vertragsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, das so alt ist, als es überhaupt ‚Rechtssubjekte‘ gibt, und seinerseits wieder auf die Grundformen von Kauf, Verkauf, Tausch, Handel und Wandel zurückweist“, begründet<sup>6</sup>. Nietzsche erkennt in der Schuld ein vertragsbegründendes Element, das „seinen Ursprung in dem ältesten und ursprünglichsten Personen-Verhältnis“ hat, „in dem Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer, Gläubiger und Schuldner: hier trat zuerst Person gegen Person, hier maß sich zuerst Person an Person“<sup>7</sup>. Nietzsches Charakterisierung des Vertragsverhältnisses als dem ersten Verhältnis zwischen Rechtssubjekten, als dem Verhältnis von Person gegen Person stimmt mit Iherings Ausführungen über das Wesen des Vertrages im römischen Recht überein. Nur mit der persona als Rechtssubjekt, nicht jedoch mit dem homo, dem Sklaven, schloß man Verträge<sup>8</sup>. Der Machtkampf endet nur zwischen Rechtssubjekten mit einem Verträge, denn Verträge werden — als den Frieden stiftend, abgeleitet von *pacisci* — nur mit einer Person geschlossen, deren Freiheit vom Gegner anerkannt wird. „Mit dem Frieden kommt der Vertrag, mit dem Vertrag das Recht zur Welt, das Recht als Resultat des Kampfes ist die Erkenntnis des Mächtigen, daß es seinem eigenen Vorteil entspricht, den Schwachen neben sich bestehen zu lassen — die Selbstbeschränkung der Gewalt im eigenen Interesse“<sup>9</sup>. Ihering nennt dies die Entstehung des Rechts aus der Macht des Stärkeren und stellt dieser Entstehungsart diejenige der „Machtvereinigung der Gleichen“ gegenüber<sup>10</sup>. Nach Ihering ist mit Begründung eines Vertragsverhältnisses „als Resultat des Kampfes“ nicht das Recht etwa an die Stelle der Gewalt getreten, sondern das Recht steht im Dienst der Gewalt und ist zu einer Eigenschaft der Gewalt selbst geworden<sup>11</sup>. Recht ist

<sup>4</sup> GM II 8.

<sup>5</sup> dazu unten unter § 1.3.b).

<sup>6</sup> GM II 4.

<sup>7</sup> GM II 8.

<sup>8</sup> Ihering, *Der Zweck im Recht*, Band I, S. 248.

<sup>9</sup> Ihering, *ebd.*, S. 250.

<sup>10</sup> Ihering, *ebd.*, S. 250 und 306.

<sup>11</sup> Ihering, *ebd.*, S. 252.

nach Ihering die „rechte“ Gewalt. Das Recht als Selbstbeschränkung der Gewalt dient dazu, den Mächtigeren von seiner Macht den größten Nutzen ziehen zu lassen<sup>12</sup>. Der Mächtige stellt die Unkosten der Fortsetzung des Kampfes und der gänzlichen Unterwerfung bei sich in Rechnung und vergleicht sie mit dem Nutzen, den ihm ein vorzeitiger Friede mit dem Schwächeren gewährt und den er als Preis für den Frieden dem Schwächeren abverlangen kann. Diesen Gedanken, daß das Wesen des Vertrages darin liegt, den Wert des anderen zu messen, „Macht an Macht zu vergleichen, zu messen, zu berechnen“, greift Nietzsche auf<sup>13</sup>. Die Abschätzung des Gegners hinsichtlich seiner Macht und des Nutzens, den eine verträgliche Einigung verspricht, nimmt Nietzsche für die Wurzel des „Personen-Rechts“, welche rechtliche Erscheinungen wie Schuld, Verpflichtung, Ausgleich hervorgebracht habe. Nietzsche erkennt hinter der Schuld in dem soeben gekennzeichneten umfassenden Sinne das allgemeine Prinzip „jedes Ding hat seinen Preis; alles kann abbezahlt werden“<sup>14</sup>. Das Rechtsverhältnis zwischen Personen als Ausfluß einer ersten Vorstellung von Gerechtigkeit als übergreifender Ordnung beruht nach Nietzsche auf dem Willen „unter ungefähr Gleichmächtigen, sich miteinander abzufinden, sich durch einen Ausgleich wieder zu ‚verständigen‘ — und, in bezug auf weniger Mächtige, diese unter sich zu einem Ausgleich zu zwingen —“<sup>15</sup>. Dieser „Ausgleich“ liegt in der Begründung von Rechtsverhältnissen, in der Anerkennung fremder Rechte, d. h. vor allem zunächst in der Anerkennung des Gegners als Träger eigener Rechte. Dies gilt sowohl im Verhältnis ungefähr gleich Mächtiger, als auch im Verhältnis zu den Unterworfenen im eigenen Machtbereich, in dem diese untereinander zu einem „Ausgleich“ gezwungen werden. Auch dieser Gedanke findet sich in Iherings Darstellung des römischen Rechts. Sowohl den Ausführungen Nietzsches als auch Iherings Darstellung römischer Institute wie des *hospitium* und *commercium* liegt der Gedanke als Ausgangspunkt zugrunde, daß jedes „Werte abmessen, Äquivalente ausdenken, tauschen“<sup>16</sup> auf Begründung eines Vertragsverhältnisses, d. h. eines Verhältnisses, welches den anderen als Träger eigener Rechte anerkennt, gerichtet ist. Nach römischem Recht war der Fremde, der Nicht Römer, grundsätzlich rechtlos. Öffentliches Recht und Privatrecht bildeten eine Einheit, d. h.: ein Nicht Römer konnte keine Privatrechte haben<sup>17</sup>. Die Nichtzugehörigkeit zu einer *Gens*, einem der dreihundert Geschlechter Roms, bedeutete gänzliche Rechtlosigkeit. Nietzsche führt auch das Iheringsche Beispiel der ursprünglichen Bedeutung des deutschen Begriffs Elend = Ausland an<sup>18</sup>. Das Bedürfnis, die Einheit von öffentlichem Recht und Privatrecht zu durchbrechen, indem einem Nichtbürger

<sup>12</sup> Ihering, ebd., S. 253.

<sup>13</sup> GM II 8.

<sup>14</sup> GM, ebd.

<sup>15</sup> GM, ebd.

<sup>16</sup> GM, ebd.

<sup>17</sup> Ihering, Geist des römischen Rechts, I. Buch, § 16, S. 226.

<sup>18</sup> GM II 9; Ihering, ebd., S. 227.